

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	12.09.2016

### Abrechnungsmodus der Hotels zur Kulturförderabgabe

Ratsmitglied Stahlhofen berichtet zu TOP 7 in der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.07.2016 von einem Schreiben vom 12.07.2016 der KLUBKOMM an die Fraktionen und die Kämmerei zum Abrechnungsmodus der Hotels zur Kulturförderabgabe. Frau Stadtkämmerin Klug antwortet, dass eine Antwort des Kassen- und Steueramtes in Arbeit sei. Sie sagt zu, die Fraktionen über die Beantwortung zu informieren.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die Beantwortung des vorgenannten Schreibens am 04.08.2016 wie nachstehend erfolgt ist:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem o.a. Schreiben bitten Sie darum, Ihren Mitgliedern - gleich einem Arbeitgeber - die Möglichkeit der Bestätigung der beruflich zwingenden Notwendigkeit einer Übernachtung einzuräumen sowie auf die Abgabe der persönlichen Daten der Künstler zu verzichten.

Hierzu möchte ich Ihnen folgendes erläutern:

Entgeltliche Beherbergungen im Kölner Stadtgebiet unterliegen grundsätzlich der Kulturförderabgabe. Mit der Kulturförderabgabe vergleichbare Abgaben werden weltweit in vielen anderen Städten erhoben. Um nur einige Beispiele zu nennen: im internationalen Ausland werden Beherbergungsabgaben unter anderem in New York, Katalonien, Paris, Dubai und seit kurzem auch auf Mallorca erhoben. In Deutschland unter anderem in Berlin, Hamburg, Dortmund und Bonn.

Anders als in anderen Ländern sind jedoch in Deutschland aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruflich zwingende Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen. In Nordrhein-Westfalen besteht zudem seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG) zur Dortmunder Beherbergungsabgabe die Besonderheit, dass - anders als in anderen Bundesländern - der Gast und nicht der Hotelier Abgabenschuldner ist.

Laut Rechtsprechung des OVG kann nur der Gast wissen, aus welchem Anlass die Beherbergung stattfindet. Daher kann auch nur der Gast erklären, dass in seinem besonderen Fall eine Ausnahme von der generellen Abgabepflicht vorliegt.

Die Erklärung des Gastes ist freiwillig, aber erforderlich, wenn das Vorliegen einer solchen Ausnahme festgestellt werden soll. Bei Nichtabgabe muss der Beherbergungsbetrieb die Kulturförderabgabe einziehen.

Hierbei dient die Angabe der persönlichen Daten des Gastes, wie zum Beispiel des Geburtsdatums oder der Ausweisnummer zur eindeutigen Identifikation des Steuerschuldners. Dies ist er-

forderlich, um die Richtigkeit der Erklärung ggfs. zu überprüfen und bei einer Falscherklärung die erforderlichen Schritte einleiten zu können.

Von daher bitte ich um Verständnis, dass auf die Erklärung des Gastes - auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Gäste, die sich auf die Ausnahmeregelung berufen - nicht verzichtet werden kann. Für den Nachweis einer Ausnahme von der Abgabepflicht gegenüber dem Hotelbetrieb ist es zentral wichtig und unabdingbar, dass der einzelne Gast dort eine Erklärung zur beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung auf amtlichem Vordruck abgibt. Diese Eigenerklärung kann auch nicht durch die Bestätigung eines Dritten ersetzt werden.

Die zusätzlich zu der Eigenerklärung der Gäste, die abhängig beschäftigt sind, notwendige Arbeitgeberbescheinigung entfällt naturgemäß bei gewerblich Tätigen bzw. Freiberuflern.

Aus Vereinfachungsgründen kann allerdings ausnahmsweise bei abhängig beschäftigten Teilnehmern einer Reisegruppe (z. B. der Crew eines Künstlers), deren Reiseanlass eindeutig beruflich zwingend ist, eine Sammelbestätigung durch den Veranstalter erstellt werden, die die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auch auf unserer Internetseite zur Kulturförderabgabe (insbesondere 11.2 der FAQ) unter folgendem Link:

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/steuern-gebuehren/haeufig-gestellte-fragen-zur-kulturfoerderabgabe>

Abschließend bitte ich um nochmals um Verständnis, dass ich die rechtlichen Vorgaben beachten muss und hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weiter geholfen zu haben.“

In Vertretung  
gez. Kahlen